

3. *begrüßt* die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob das Mobilitäts- und Erschwernispaket nach wie vor die Zwecke erfüllt, für die es geschaffen wurde;

4. *ermutigt* die Kommission, das Mobilitäts- und Erschwernispaket weiter zu verbessern, um insbesondere die Erreichung der Organisationsziele zu fördern;

5. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der von ihr geplanten Prüfung des Mobilitäts- und Erschwernispakets Bericht zu erstatten;

5. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und ausgewogene geografische Vertretung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 109 ihres Berichts⁴⁸;

3. *bittet* die Kommission, auch weiterhin die künftigen Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern;

C. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

Überprüfung der Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten

nimmt Kenntnis von Ziffer 148 des Berichts der Kommission⁴⁸ und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung Bericht zu erstatten;

D. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

1. Wirksamkeit und Effekt der Maßnahmen zur Rekrutierung und Bindung von Personal an schwierigen Dienstorten

1. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, zur Ergänzung der Ergebnisse ihrer Studie eine weltweite Mitarbeiterbefragung durchzuführen;

2. *bittet* die Kommission, zur Unterstützung ihrer Arbeit regelmäßig derartige Mitarbeiterbefragungen sowie gegebenenfalls Anschlussbefragungen durchzuführen;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Prüfung von Fragen der Rekrutierung und Bindung von Personal fortzusetzen und nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

2. Gefahrenzulage für international rekrutierte Bedienstete

bekundet ihre Dankbarkeit gegenüber den Mitarbeitern, die im Dienst der Vereinten Nationen unter gefährlichen Bedingungen leben und arbeiten;

E. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

in Bekräftigung des unschätzbaren Wertes, den die Bediensteten für die Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht*, dass die Kapazität der Kommission, als Quelle für die Bereitstellung von Sachverstand und grundsatzpolitischer Beratung zu dienen, weiter gestärkt werden soll;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;

3. *ersucht* die Kommission, die Entwicklungen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen genau zu verfolgen, um die wirksame Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, das Programm für ein Netzwerk höherer Führungskräfte weiter zu prüfen, und *ersucht* die Kommission eingedenk Ziffer 178 ihres Berichts⁴⁸, die vorgesehene Neukonzeption des Programms zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/641, Ziff. 8).

63/252. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006 und 62/241 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2008 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵⁰, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen dazu, der Infor-

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9).*

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben⁵², und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds vermitteln und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen wesentlichen Punkten mit der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds und mit der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁵⁴;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

I

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 180 bis 197 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

5. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.204.000 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 153.199.100 Dollar führen würden;

II

Bestimmungen betreffend Leistungen

6. *billigt* den 2007 vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, mit dem er seinen früheren Beschluss bekräftigte, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen die Ansprü-

che auf Versorgungsleistungen, insbesondere nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds, welche Leistungen für Ehegatten betreffen, entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds festlegen soll, die von der dienstgebenden Organisation des Mitglieds anerkannt und dem Fonds gemeldet wurden, mit der Maßgabe, dass die endgültige Verifikation dessen, dass die persönlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, vor der Gewährung solcher Versorgungsleistungen vom Fonds vorgenommen wird;

7. *billigt* die in Anhang XIV des Berichts des Rates⁵⁰ vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen betreffend Leistungen, mit denen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen betreffend Familienmitglieder oder ehemalige Familienmitglieder nach den Artikeln 35 bis, 35 ter und 36 gestraft wird;

8. *billigt außerdem* die in Anhang XIV des Berichts des Rates vorgesehene Änderung des Artikels 24 b) der Satzung des Fonds, wonach Mitgliedern, die nach einem Zeitraum des Bezugs einer Invaliditätsrente wieder als Beitragszahler in den aktiven Dienst eintreten, die Zeit des Bezugs einer Invaliditätsrente als Beitragszeit anerkannt wird, ohne dass sie für den betreffenden Zeitraum Beiträge zu entrichten haben;

9. *billigt ferner*, dass der Rat beschlossen hat, klarzustellen, dass die 2006 vorgenommene Änderung des Artikels 24 über die Abschaffung der Beschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten sich nicht nur auf Mitglieder erstreckt, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, sondern auch auf Mitglieder, die sich für ein (vollständiges oder teilweises) aufgeschobenes Ruhegehalt entschieden haben, solange keine laufenden Zahlungen des aufgeschobenen Ruhegehalts geleistet wurden, wie in den Ziffern 329 und 330 des Berichts des Rates festgehalten und in den in Anhang XIV des Berichts des Rates enthaltenen technischen Änderungen der Satzung des Fonds klargestellt;

III

Sonstige Fragen

10. *begrüßt* die Mitteilung, dass jedem Ausschuss des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen eine Erklärung betreffend mögliche Interessenkonflikte vorgelegt wurde, die auf das Mandat und den Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Ausschusses und auf die Rechtsstellung, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Anlageausschusses, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Prüfungsausschusses Bezug nimmt, und dass diese Erklärungen vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

11. *beschließt* aufgrund der positiven Empfehlung des Rates, dass der Sondergerichtshof für Libanon mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und andere Mitgliedorganisationen des Fonds die rasche und genaue Bearbeitung der Unterlagen sicherstellen und unter anderem auch bestätigen sollen, dass alle angemessenen Vorkehrungen ge-

⁵¹ A/C.5/63/2.

⁵² A/63/363.

⁵³ A/63/556.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9)*, Anhang VIII.

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

IV

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Generalsekretärs und vom Gemeinsamen Rat empfohlen wurden, und unter der Voraussetzung, dass das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die rechtlichen Interessen des Fonds auf bestmögliche Weise schützen;

16. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen zwischen entwickelten Märkten und aufstrebenden Märkten zu streuen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit.

RESOLUTION 63/253

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/642, Ziff. 6).

63/253. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007 und 62/228 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre Beschlüsse 62/519 vom 6. Dezember 2007 und 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Beschlusses in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisierendes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts

und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261 und 62/228 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden;

4. *dankt außerdem* den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

⁵⁵ A/62/782 und A/63/314.

⁵⁶ A/63/283.

⁵⁷ A/63/211.

⁵⁸ A/62/748 und Corr.1.

⁵⁹ A/C.5/62/27.

⁶⁰ A/C.5/63/9.

⁶¹ A/62/7/Add.39 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/545.